Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Sommer
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE

Öffentlichkeitsbeteiligung
Niederbayerische Schotterwerke Ortenburg

Die Eingriffsregelung

In § 14 BNatSchG Abs. 1 heißt es: „Eingriffe in Natur und Landschaft … sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können."

§ 15 BNatSchG beschreibt in Abs. 2, was im Falle eines Eingriffes zu gewährleisten ist: „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist."

Die Bayerische Kompensationsverordnung

Die „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft" (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) ist seit dem 7. August 2013 in Kraft. Sie regelt den Ausgleich bei Eingriffen in Natur und Landschaft, indem sie klare Vorgaben zur Bewertung betroffener Flächen vorgibt. Zur BayKompV gibt es auch eine Arbeitshilfe zur Anwendung bei Rohstoffgewinnungs-vorhaben, die in diesem Fall zutrifft. Sie gibt Anleitungen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes – also welcher Ausgleich für den Eingriff erbracht werden muss.

Datengrundlagen

Zuerst wird die betroffene Landschaft kartiert, d. h. es werden alle Biotop- und Nutzungstypen (z. B. landwirtschaftliche Flächen, Gehölze und Wälder, Gewässer, Biotope usw.) bei einer Begehung erfasst und in Karten übertragen. Dabei wird unterschieden, ob es sich z. B. um Intensivgrünland oder um artenreiche Wiesen handelt, einen Fichtenforst oder einen Auwald. Damit können die flächenbezogen bewertbaren Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume erfasst werden.

Die Biotopwertliste

In der Biotopwertliste werden die Biotop- und Nutzungstypen mit einem hohen Detailgrad unterschieden und unterschiedlich bewertet. Diese Bewertung drückt sich in einer Punktzahl von 0 bis 15 aus, die dem Biotop- und Nutzungstyp zugeordnet wird.

Der Beeinträchtigungsfaktor

Auf der anderen Seite steht die „Intensität der vorhabens-bezogenen Wirkungen". Der Bau einer Straße oder eines Gebäudes mit Versiegelung von Boden hat eine höhere Eingriffsintensität als die Überbauung mit einem Erdwall oder einer begrünten Böschung. Die Beeinträchtigungsfaktoren sind:

- 0 (keine Beeinträchtigung)
- 0,4 (geringe Beeinträchtigung)
- 0,7 (mittlere Beeinträchtigung)
- 1,0 (hohe Beeinträchtigung).

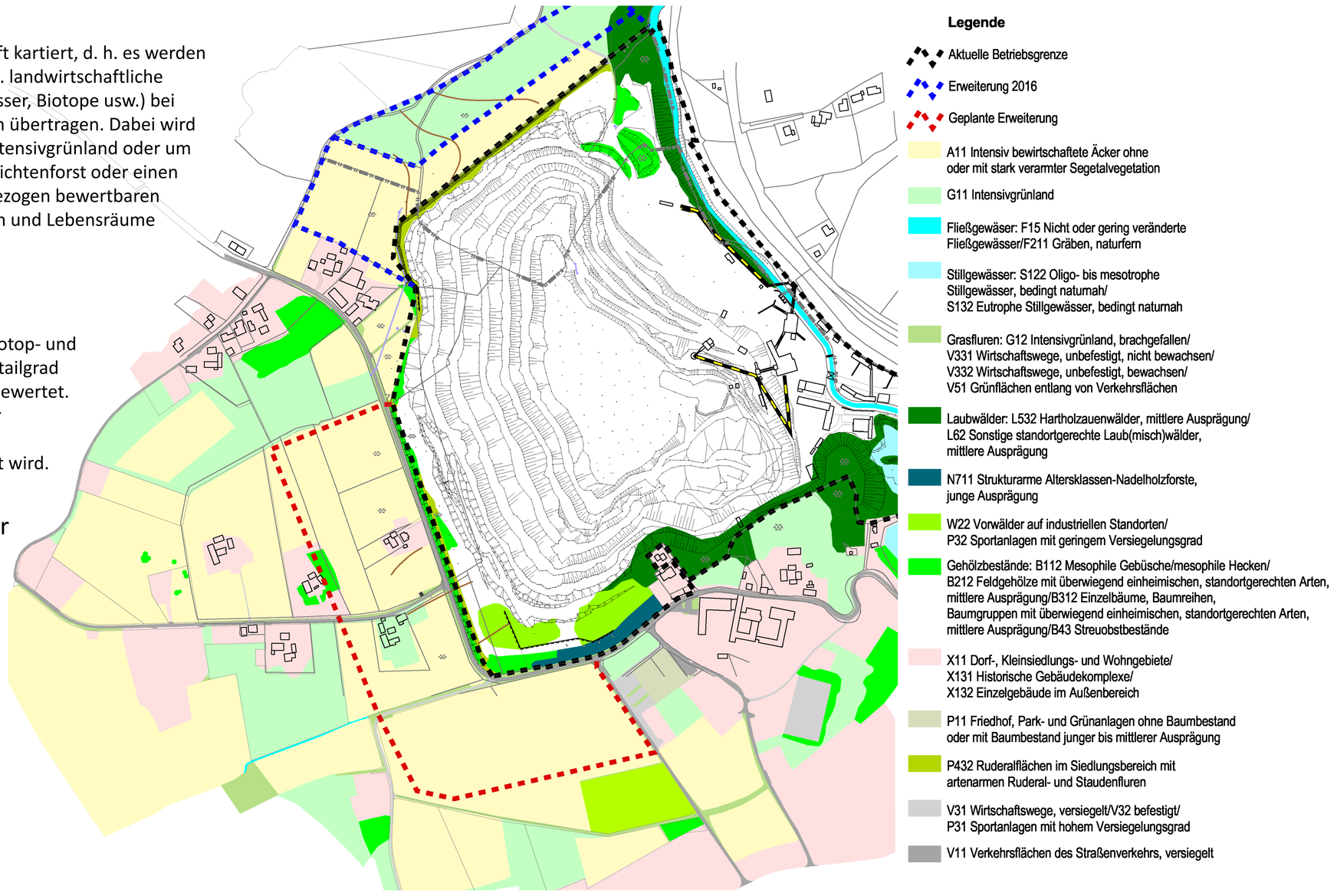

Wieviel Ausgleich ergibt sich daraus?

Der Punktwert eines Biotop- und Nutzungstyps wird pro Quadratmeter beeinträchtigte Fläche mit dem Beeinträchtigungsfaktor multipliziert. Also zum Beispiel: **G11 Intensivgrünland, Grundwert 3** x **Beeinträchtigungsfaktor 1,0** = **3 Wertpunkte/m²**. Wenn also 1.000 m² Intensivgrünland durch Granitabbau verschwinden, ergibt das 3.000 Kompensationspunkte.

Typische betroffene Bestände: Acker, Gebäude und Bäume, z. T. Obstbäume

Und was macht man mit den Kompensationspunkten?

Um einen Ausgleich für einen Eingriff zu leisten, muss immer irgendwo eine Fläche in ihrer Wertigkeit verbessert werden. Ein artenarmes Intensivgrünland könnte z. B. durch verschiedene Maßnahmen und Pflege zu einer artenreichen Blumenwiese umgewandelt werden. Dann wird der Grundwert des Ausgangszustandes, in diesem Beispiel **G11 Intensivgrünland, Grundwert 3** vom Grundwert des Zielzustandes, hier **G214 Artenreiches Extensivgrünland, Grundwert 12** abgezogen. In diesem Beispiel könnte also eine Aufwertung um **9 Wertpunkte pro Quadratmeter** erreicht werden. Anderes Beispiel: Ausgangszustand **A11 Acker, Grundwert 2**, Zielzustand **B112 Wildstrauchhecke, Grundwert 10**: Aufwertung um **8 Wertpunkte pro Quadratmeter** ist möglich. Aber auch die Entwicklung der bereits abgebauten Bereiche in Richtung einer langfristigen Renaturierung des Steinbruches kann als Ausgleich angerechnet werden und wird genauso gehandhabt mit der Gegenrechnung Ausgangszustand und Zielzustand.

Die für den Ausgleich eines Eingriffes benötigte Fläche hängt also zum einen von der Wertigkeit des betroffenen Biotop- und Nutzungstyps und der Eingriffsintensität ab und zum anderen von der Möglichkeit der Aufwertung der Ausgleichsflächen.
Weitere wichtige Funktionen der Landschaft (Klimafunktionen, Funktionen als Lebensraum für Tiere, Erholungsfunktion usw.) werden zusätzlich „verbalargumentativ" behandelt.

Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Sommer
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE
Am Dorfbach 8, 94107 Untergriesbach
Tel. 08593/3728035, mobil 0170/3630620
sommer_landschaftsoekologie@yahoo.de